

**ZEICHENERKLÄRUNG UND FESTSETZUNGEN DES
BEBAUUNGSPLANES "RUPOLZ" DER GEMEINDE
HERGENSWEILER**

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

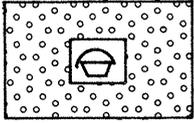
WA allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der jetzt gültigen Fassung.
Die Ausnahmen des Absatzes (3) werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes

GE-RED reduziertes Gewerbegebiet
im Sinne des § 8 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der jetzt gültigen Fassung.
Die Ausnahmen des Abs. (3) werden Bestandteil des Bebauungsplanes.
Die gewerblichen Betriebe, einschließlich der darin installierten Anlagen, sind so zu errichten und zu betreiben, daß in den angrenzenden bestehenden und geplanten "allgemeinen Wohngebieten" die Immissionsrichtwerte von 55 dB (A) am Tage und 40 dB (A) in der Nacht, in den geplanten "reduzierten Gewerbegebieten" die Immissionsrichtwerte von 60 dB (A) am Tage und 45 dB (A) in der Nacht, in den angrenzenden bestehenden und geplanten "Gewerbegebieten" die Immissionsrichtwerte von 65 dB (A) am Tage und 50 dB (A) in der Nacht durch den dem Betrieb zuzurechnenden Lärm nicht überschritten werden.

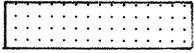
GE Gewerbegebiet im Sinne des § 8 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der jetzt gültigen Fassung.
Die Ausnahmen des Abs. (3) werden Bestandteil des Bebauungsplanes.

 Straßenverkehrsflächen mit beidseitigen Straßenbegrenzungslinien

 Straßenbegleitgrün (Grünstreifen zwischen Fahrbahn und dem kombinierten Geh- und Radweg)



öffentliche Grünfläche (Spielplatz)



Grünfläche mit Pflanzgebot zwischen dem "allgemeinen Wohngebiet" und dem "reduzierten Gewerbegebiet"



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung



Baugrenzen



zulässig ein Vollgeschoß und ein Dachgeschoß; zwingend Firstrichtung und Satteldach mit einer Dachneigung von $38 - 42^\circ$.

Kniestöcke mit einer Höhe von mehr als 50 cm (von Oberkante Rohdecke bis Unterkante Sparren, senkrecht an der Außenkante der Außenwand gemessen) sind nicht zulässig.

Die Art und das Maß der baulichen Nutzung bei bestehenden Gebäuden bleibt unberührt



zwingend zwei Vollgeschosse, Firstrichtung und Satteldach mit einer Dachneigung von $30 - 34^\circ$

Kniestöcke mit einer Höhe von mehr als 50 cm (von Oberkante Rohdecke bis Unterkante Sparren, senkrecht an der Außenkante der Außenwand gemessen) sind nicht zulässig.

Die Art und das Maß der baulichen Nutzung bei bestehenden Gebäuden bleibt unberührt.

II

höchstens zwei Vollgeschosse, zwingend Satteldach mit einer Dachneigung von $16 - 22^\circ$.

Dachaufbauten und Kniestöcke mit einer Höhe von mehr als 50 cm (von Oberkante Rohdecke bis Unterkante Sparren, senkrecht an der Außenkante der Außenwand gemessen) sind nicht zulässig.



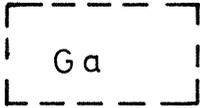
zwingende Firstrichtung für gewerblich genutzte Gebäude



nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen je Gebäude zulässig. Eine Doppelhaushälfte darf nur eine Wohnung haben.



offene Bauweise



zwingend festgelegte Flächen für Garagen. Außerhalb dieser Flächen sind Garagen und sonstige Nebengebäude nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Sie sind, wenn dies in der Bebauungsplanzeichnung festgesetzt ist, unmittelbar an der Grundstücksgrenze zulässig. Sofern in der Bebauungsplanzeichnung auf den einzelnen Grundstücken keine Garagen dargestellt sind, müssen sie jeweils in die Hauskörper der

Hauptgebäude, d.h., unter deren Satteldächern, einbezogen werden.

Frei stehende Grenzgaragen, sowie Garagen und sonstige Nebengebäude, sind jeweils zu einem einheitlich gestalteten Baukörper zusammenzufassen.

Zwischen den Garageneinfahrten (Toren) und der Straßenbegrenzungslinie muß jeweils eine Fläche von mind. 5,0 m Tiefe vorhanden sein.

Die Garagen und Nebengebäude sind, soweit sie nicht in die Hauskörper einzubeziehen sind, mit Satteldächern entsprechend den Hauptgebäuden zu errichten.

0,50

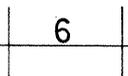
höchstzulässige Grundflächenzahl



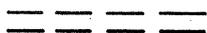
höchstzulässige Geschoßflächenzahl

TRAUFHÖHE

Die Traufhöhe für gewerblich genutzte Gebäude über der natürlichen oder von der Kreisverwaltungsbehörde festzulegenden Geländehöhe (gemessen am tiefsten Geländeanschnitt) darf höchstens 7,0 m betragen.



Maßzahl



aufzulassender Weg

AUSSENGESTALTUNG DER GEBÄUDE

Baustoffe und Anstriche in grellen Farben und glänzenden Oberflächen sowie schwarze Verkleidungen dürfen weder bei den Außenflächen der gewerblich genutzten Gebäude, noch bei den Außenflächen der Wohngebäude verwendet werden. Die Traufseiten aller Gebäude müssen länger sein, als die jeweiligen Giebelseiten.

Die Wohngebäude sind mit roten^{oder rotbraunen} Dachziegeln einzudecken. Bei der Gestaltung ihrer Fassaden, Gesimse, Balkon- und Fensterbrüstungen sind Holzverkleidungen zu verwenden. Die Fassadenflächen dürfen nicht mit Sichtbeton oder Zementasbestplatten ausgeführt werden, sondern sind zu verputzen.

BODENMODELLIERUNG

Veränderungen des natürlichen Geländes sind auf den unbedingt notwendigen Umfang zu beschränken; Anböschungen und Abböschungen sind in weichen Ausrundungen dem natürlichen Geländeverlauf anzupassen. Die Geländebeziehungen der Nachbargrundstücke sind zu berücksichtigen.

SONNENKOLLEKTOREN

Zur Nutzung der Sonnenenergie sind im allgemeinen Wohngebiet folgende Kollektoren zulässig:

a) auf geneigten Dächern:

Solarziegel oder entspiegelte Solarplatten. Die Solarziegel müssen sich in Form und Farbgebung der übrigen, innerhalb des Bebauungsplan-Geltungsbereiches festgesetzten, Dacheindeckung anpassen.

Die Solarplatten sind auf die gesamte Dachlänge längs der Traufe auf eine maximale Höhe von 1,50 m anzuordnen;

b) auf unbebauten Grundstücksteilen:

Aufgeständerte, entspiegelte Solarplatten.

AUSNAHMEN

Für gewerblich genutzte Gebäude, deren Ausmaß und Nutzung eine größere Traufhöhe erfordern, oder deren Gestaltung Satteldächer nicht zulassen, kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde für den Einzelfall eine Traufhöhe über 7,0 m und anstelle der Satteldächer Gebäude mit Flachdächern oder Sagedächern sowie eine Abweichung der festgesetzten Firstrichtung bis 15° zulassen.



Gebäudeabbruch; die Art und das Maß der vorhandenen Bebauung kann, bis das bestehende Gebäude durch einen Neubau nach Maßgabe der Bebauungsplanzeichnung ersetzt wird, beibehalten werden.

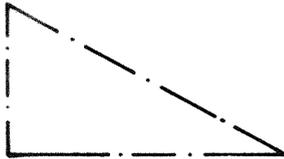
WASSERWIRT-
SCHAFTLICHE
BELANGE

Die vorhandene Kläranlage in Hergensweiler kann gemäß der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kempten vom 10.2.1981 keine neuen zusätzlichen Abwässer aus größeren Baugebieten mit gewerblichen Abwässern aufnehmen.

Die Aufnahme neuer zusätzlicher gewerblicher Abwässer in die vorhandene, auf 1 000 E + EGW bemessene Kläranlage ist erst möglich, wenn sie erweitert und durch eine biologische Stufe ergänzt wird.

Bis zu diesem Zeitpunkt sind innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Bauvorhaben, die neue zusätzliche gewerbliche Abwässer erzeugen, nicht zulässig.

Die häuslichen Abwässer müssen im Mischsystem der vorhandenen gemeindlichen Sammelkanalisation zugeführt werden.



Sichtdreiecke mit Schenkellängen, wie in der Bebauungsplanzeichnung eingetragen; innerhalb der eingetragenen Sichtdreiecke sind sichtbehindernde Gegenstände aller Art mit einer Höhe von mehr als 0,90 m über den anliegenden Fahrbahnen nicht zulässig.

VORHANDENER
BEWUCHS



Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes vorhandenen Gehölze sind zu pflegen und zu erhalten. Gehölze, die beschädigt und ohne Rücksprache mit der Gemeinde Hergensweiler entfernt werden, sind in der entsprechenden Größe, Art und Anzahl vom Verursacher zu ersetzen.

PFLANZGEBOTE



Die ausgewiesenen Pflanzen sind nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BBauG Pflanzgebot und sind bis 1 Jahr nach Fertigstellung der Gebäude auf den im Bebauungsplan festgelegten Grünflächen zu pflanzen und gemäß DIN 18 919 und 18 920 zu pflegen und dauernd zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BBauG).

Großgehölze (Laub- und Nadelbäume)

Bergahorn	Spitzahorn
Birke	Lärche
Eberesche	Bergkiefer
Mehlbeere	Serbische Fichte
Obstbäume	

Die vorgenannten, im Bebauungsplan eingetragenen Gehölze sind hinsichtlich ihrer Art und Anzahl Pflanzgebot und können, wenn notwendig, bezüglich Standort den gegebenen Situationen angepaßt werden. Aus den erwähnten Großgehölzen kann eine Auswahl getroffen werden.



Großsträucher und Sträucher

Feldahorn	Holunder
Felsenbirne	Liguster
Feuerahorn	Wasserschneeball
Hainbuche	wolliger Schneeball
Hartriegel	Wildrosen
Haselnuß	

Die vorgenannten, im Bebauungsplan eingetragenen Sträucher gelten als Pflanzgebot und müssen einzeln oder gruppenweise verwendet werden. Aus den erwähnten Großsträuchern und Sträuchern kann eine Auswahl getroffen werden, wobei jeweils mehrere Vertreter eines Gehölzes zusammenzupflanzen sind.

Blütensträucher und Ziergehölze

Sofern diese vorgesehen werden, sind sie nur im Vorgartenbereich oder an den Terrassen zu verwenden, wobei aus den nachfolgend genannten eine Auswahl getroffen werden muß.

Blutjohannisbeere	Kolkwitzie
Felsenmispel	Pfaffenhütchen
Fünffingerstrauch	Spiraeen
Kornelkirsche	Wildrosen

Die Sträucher sind in Gruppen von etwa 3 - 10 Stück zusammenzupflanzen. Zusätzlich zu den Blütensträuchern können auch geeignete Nadelgehölze, die nicht zu hoch werden, wie die Krummholzkiefer oder Latsche, flachwachsende Fichten-, Wacholder- oder Eibenarten einzeln oder gruppenweise verwendet werden. Außer den vorgenannten Großgehölzen und Großsträuchern können die Vertreter des standortgerechten Orchideen-Buchenwaldes (Carici-Fagetum Alpenvorlandrasse) verwendet werden.

Bodendeckende Gehölze

Sofern sie als flächige Bepflanzung in den Vorgärten, als Unterpflanzung von Gehölzen und an Böschungen verwendet werden, muß aus den nachfolgend genannten eine Auswahl getroffen werden.

Felsenmispel	Johanniskraut
Fünffingerstrauch	Schneebeere

VORGÄRTEN

Sie müssen angelegt und gestaltet sein. Bei genügender Vorgartenbreite können Rasenflächen in Verbindung mit entsprechenden Pflanzungen angelegt werden. Kleinere Flächen, besonders Böschungen, sind mit bodendeckenden Gehölzen (wie oben) zu bepflanzen. Einzelne oder gruppenweise müssen Sträucher und Ziergehölze, wie sie vorstehend unter "Blütensträucher und Ziergehölze" aufgeführt sind, verwendet werden.

ZÄUNE ZU VERKEHRSFLÄCHEN

.....

Als Einfriedigung gegen öffentliche Verkehrsflächen sind naturfarbene Holzzäune nach Angaben des Bebauungsplanes zwingend vorgeschrieben. Die Zäune müssen aus waagrechten Brettern oder aus senkrechten Latten hergestellt werden, dürfen 90 cm Höhe über Fahrbahnniveau nicht überschreiten und müssen locker bepflanzt werden. Auch dort, wo im Bebauungsplan keine Einfriedigung gegen öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt ist, darf, wenn eine Einfriedigung zur Straße vorgesehen werden soll, nur der im Textteil beschriebene, naturfarbene Holzzaun verwendet werden. Sockelmauern sind nicht zulässig.

ZÄUNE ZU PRIVATGÄRTEN

Einfriedigungen an den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen können aus Spanndraht oder aus Maschendraht bis 90 cm Höhe erstellt und locker bepflanzt werden. Anstelle dieser Abgrenzungen sind auch freiwachsende Hecken bis 90 cm Höhe gestattet. Sockelmauern sind nicht zulässig.

ZÄUNE ZUM WEIDELAND

Einfriedigungen zum Weideland sind aus naturfarbenen Holzzäunen, wie unter ZÄUNE ZU VERKEHRSFLÄCHEN beschrieben, herzustellen und locker zu bepflanzen. Es müssen Sträuchergruppen gepflanzt werden, jedoch keine geschnittenen Hecken. Die Zaunhöhe muß zwischen 90 cm und 120 cm betragen.

SPIELPLATZ MIT ÖFFENTLICHER GRÜNFLÄCHE

Der Spielplatz in Verbindung mit einer öffentlichen Grünfläche ist in einer gesonderten Objektplanung festzulegen. Der Spielplatz selbst ist mit Geräten für Bewegungsspiele und Spiele eigener Phantasie auszustatten. Die Bänke und die vorgesehenen Spielgeräte sollen aus Holz hergestellt sein. Nur der unmittelbare Spielbereich ist, wie in der Bebauungsplanzeichnung festgesetzt, mit einem 90 cm hohen Holzzaun, wie vorher unter ZÄUNE ZU VERKEHRSFLÄCHEN beschrieben, einzufriedigen und allseitig mit Sträuchergruppen verschiedener Größenordnung einzupflanzen. Die Bepflanzung dieses Streifens ist zwingend vorgeschrieben, ebenso wie die Bepflanzung des Spielplatzes und der Grünfläche. In diesem Bereich sind mindestens 3 Großgehölze zu pflanzen, welche aus der Liste "Großgehölze (Laub- und Nadelbäume)" auszuwählen sind.

GARAGENZUFahrTEN HAUSEINGÄNGE

Die Zufahrten zu den Garagen sind offen zu gestalten. Tore bei Garagenzufahrten sind nicht zulässig. Die Zufahrten zu den Garagen und die Zugänge zu den Häusern dürfen nicht geteert werden. Es werden hierfür Beläge aus Kunststein oder Naturstein vorgeschlagen (Verbundsteinbelag, Pflasterbelag, Plattenbelag).

MÜLLSTANDPLATZE

Sie sind so anzuordnen, daß die Behälter gut zugänglich sind und durch eine geeignete Pflanzung gegen Einsicht abgeschirmt werden.

SICHTFLÄCHEN

Auf den Grundstücksflächen, die als Sichtflächen für den fließenden Verkehr dienen, ist jegliche sichtbehindernde Nutzung unzulässig, die eine maximale Höhe von 90 cm über Fahrbahnniveau überschreitet.

WEITERE BAUMASSNAHMEN

Bei weiteren Baumaßnahmen müssen die Festsetzungen des Grünordnungsplanes befolgt werden. Das Gewerbegebiet ist mit Großgehölzen und Sträuchern ausreichend zu durchgrünen.

GRÜNSTREIFEN AN DER Li - 11

Der Grünstreifen an der Kreisstraße Li - 11 kann mit Hochstämmen bepflanzt werden. Es ist jedoch die Eberesche zu verwenden, wobei einzelne Bereiche des Grünstreifens als Magerrasenfläche oder als Pflanzflächen ausgebildet werden sollen. Für die Bepflanzung dieses Streifens mit Sträuchern müssen geeignete Wildrosenarten verwendet werden. An einigen Stellen können jedoch Sträuchergruppen berücksichtigt werden.



Oberflurhydranten



Trafostation



Fahrbahn-Ausrundungsradien

STRASSENRECHTLICHE BELANGE

Die nördlich der "Verpa"Halle ausgewiesene Baufläche liegt außerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrtsgrenze. Eine unmittelbare Zufahrt zur Kreisstraße darf hier nicht angelegt werden. Die Erschließung dieser Fläche muß daher über die bereits bestehende Zufahrt bei Str.-km 1,510 links erfolgen.

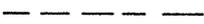
Sofern die Fa. Verpa einen Teil der nördlichen Fläche veräußern sollte, darf auch der Rechtsnachfolger keine unmittelbare Zufahrt zur Kreisstraße anlegen, da ausreichende Sichtverhältnisse, bedingt durch eine Kuppe in der Kreisstraße, nicht vorhanden sind. Dem Rechtsnachfolger müßte auf dem Verpa-Grund ein Geh- und Fahrrecht eingeräumt werden.

Nordwestlich der geplanten Einmündung bei Str.-km 1,530 rechts dürfen keine weiteren Zufahrten zur Kreisstraße angelegt werden. Entlang der Kreisstraße sind die Baugrundstücke mit einem lückenlosen Zaun hinter der künftigen Straßenbegrenzungslinie einzufrieden.

BESTANDSANGABEN UND HINWEISE



Grundstücksgrenzen



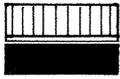
geplante Grundstücksgrenzen

764/1

Flurstücksnummern



bestehende Gebäude



geplante Wohngebäude



geplante Garagen mit Zufahrten



private Zu- und Abfahrten



Durchfahrt

B E G R Ü N D U N G

Um die städtebauliche Entwicklung im Gebiet "Rupolz" zu ordnen, sowie die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke vorzubereiten und zu leiten, hat die Gemeinde Hergensweiler am die Aufstellung eines Bebauungsplanes für dieses Gebiet beschlossen.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Hergensweiler ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes als gemischte und gewerbliche Bauflächen ausgewiesen. Gemäß der Stellungnahme der Immissionsschutzbehörde bei der Regierung von Schwaben vom 28. Juni 1979 wurde der Bebauungsplan, der tatsächlichen Nutzung entsprechend, in Wohnbauflächen, reduzierte gewerbliche Bauflächen mit Mischgebietspegel und gewerbliche Bauflächen aufgeteilt.

Im Bereich der gewerblichen Bauflächen will die Gemeinde Hergensweiler im Anschluß an die bestehenden gewerblich genutzten Gebäude weitere Gewerbebetriebe ansiedeln.

Das geplante "allgemeine Wohngebiet" grenzt unmittelbar an die vorhandene Wohnbebauung an und soll diese ergänzen und abrunden. Zwischen den Wohnbauflächen und den reduzierten gewerblichen Bauflächen wurde ein Grünstreifen mit Pflanzgebot im Bebauungsplan festgesetzt.

Die Planung im "allgemeinen Wohngebiet" wurde der vorhandenen Bauweise angepaßt. Dementsprechend sind ein- und zweigeschossige Wohngebäude in offener Bauweise vorgesehen worden.

Besonderer Wert wird auf die landschaftsgärtnerische Gestaltung im "allgemeinen Wohngebiet" gelegt. Durch eine landschaftsverbundene Bepflanzung wird eine harmonische Einfriedung der geplanten Bebauung in das Ortsbild und die Umgebung angestrebt.

Die einzelnen Flächenanteile am 7,50 ha großen Bebauungsplangeltungsbereich betragen:

Wohnbauflächen	ca. 1,60 ha	=	21,0%
reduzierte gewerbliche Bauflächen	" 1,86 ha	=	25,0%
gewerbliche Bauflächen	" 3,19 ha	=	42,5%
Straßenverkehrsflächen einschließlich Kreisstraße Li 11	" 0,81 ha	=	11,0%
Grünflächen	" 0,04 ha	=	0,5%

Bebauungsplan-Geltungsbereich ca. 7,50 ha = 100,0%

Dies ergibt im allgemeinen Wohngebiet eine Nettowohnungsdichte von ca. 23 Wohnungen/ha und eine Bruttowohnungsdichte " ca. 18 Wohnungen/ha.

Das allgemeine Wohngebiet umfaßt ca. 36 Wohnungen. Davon sind ca. 21 geplant. Bei einer Haushaltsziffer von 2,7 können somit 57 neue Einwohner untergebracht werden, was dem Eigenbedarf der ortsansässigen Bevölkerung entspricht.

Zur Zeit sind im Bereich der gewerblichen Bauflächen (GE und GE-RED) Gewerbebetriebe, die gewerbliche Abwässer erzeugen, nicht zulässig, da die vorhandene Kläranlage weitgehend ausgelastet ist. Die Errichtung solcher Betriebe ist erst möglich, wenn die geplante Erweiterung der vorhandenen, auf 1 000 E + EGW bemessene Kläranlage und Ergänzung dieser Anlage durch eine biologische Stufe erfolgt ist.

Das Baugebiet wird an die Kreisstraße Li 11 angeschlossen, die eine Fahrbahnbreite von 6,0 m und einen einseitigen 3,5 m breiten kombinierten Geh- und Radweg erhält. Die Fahrbahn wird durch einen 1,0 m breiten Grünstreifen vom Geh- und Radweg getrennt.

Die innere Erschließung erfolgt durch eine 5,5 m breite Straßenschleife mit einseitigem Gehsteig und einer 4,5 m breiten Stichstraße im Wohngebiet, sowie durch den Ausbau bestehender Wege.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes grenzt auf seiner Nordseite an die geplante Bundesstraße 12 neu. Diese Fernstraße war bislang im Ausbauplan für Bundesfernstraßen als Bundesautobahn A 98 ausgewiesen und wurde durch Gesetz ab 1.1.1981 zur Bundesstraße B 12 neu umgewandelt.

Die geplante B 12 neu einschließlich der Bauverbotszone und der Baubeschränkungszone wurde gemäß der Stellungnahme des Straßen-Neubauamtes Kempten vom 6.2.1981 nachrichtlich, jedoch ohne Anerkennung durch die Gemeinde Hergensweiler, in die Bebauungsplanzeichnung übernommen.

Die häuslichen Abwässer müssen im Mischsystem der gemeindlichen Sammelkanalisation zugeführt werden. Die Einbeziehung neuer zusätzlicher gewerblicher Abwässer in das System der Kanalisation kann erst erfolgen, wenn die geplante Erweiterung der vorhandenen Kläranlage und die Ergänzung dieser Anlage durch eine biologische Stufe vollzogen worden ist.

Die Stromversorgung erfolgt durch die Energieversorgung Schwaben, die Wasserversorgung durch den Zweckverband "Wasserversorgung Handwerksquellen Hergensweiler".

Die voraussichtlichen überschlägigen Erschließungskosten ermitteln sich wie folgt:

Für Straßenherstellung ohne Ausbau der Kreisstraße Li 11	ca. DM	700 000,--
für Abwasserkanalisation	ca. "	250 000,--
für Wasserversorgungsanlagen	ca. "	35 000,--
für öffentliche Grünflächen	ca. "	15 000,--
		<hr/>
insgesamt	ca. DM	1000 000,--

Mit der Ermittlung der genauen Erschließungskosten und Fertigung der erforderlichen Ausführungspläne hat die Gemeinde Hergensweiler einen Fachingenieur beauftragt.

Die Finanzierung der Erschließungsanlagen erfolgt durch die Erhebung der Erschließungsbeiträge gem. den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes und gem. den erlassenen Gemeindegesetzen.

Die nach § 129 BBauG von der Gemeinde Hergensweiler zu tragenden mind. 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwands sind durch das Vermögen der Gemeinde gedeckt.

Der Gemeinde entstehen durch die Realisierung des Bebauungsplanes keine Nachfolgelasten.

Es ist nicht zu erwarten, daß die Verwirklichung der Planung sich nachteilig auf die persönlichen Lebensumstände der in dem Gebiet wohnenden oder arbeitenden Menschen auswirken wird. Ein Sozialplan gem. § 13a Abs. 3 BBauG ist daher nicht erforderlich.

Hergensweiler, den *14. 01. 1981*

..... *Biller*
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung
gem. § 2a Abs. 6 BBauG vom 18. August 1976 vom 16.3.1981..
bis 16.4.1981..... in Hergensweiler (Rathaus).....
öffentlich ausgelegt.

Hergensweiler, den 21.04.1981

..... *Billen*

Bürgermeister

Die Gemeinde Hergensweiler hat am 9.3.1981..... die
Bürger an dem Bebauungsplan gem. § 2a Abs. 2 BBauG vom
18. August 1976 durch Bürgeranhörung.....
beteiligt und hierbei die allgemeinen Ziele und Zwecke
der Planung öffentlich dargelegt.

Die Gemeinde Hergensweiler hat mit Beschluß des Gemein-
derats vom 22.4.1981..... den Bebauungsplan gem.
§ 10 BBauG vom 18. August 1976 als Satzung beschlossen.
Hergensweiler, den 23.04.1981.

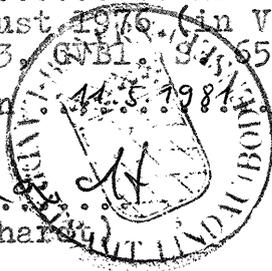
..... *Billen*

Bürgermeister

Das Landratsamt Lindau hat den Bebauungsplan mit Be-
scheid vom 11.5.1981..... Nr. 610-31..... gem. § 11
BBauG vom 18. August 1976 (in Verbindung mit der Verord-
nung vom 4.12.1973, GVBl. 83, 650) genehmigt.
Lindau (Bodensee)
Hergensweiler, den 14.5.1981

i. A. ...

Bernhardt
(Dr. Bernhardt)



Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am ^{12.06.1981}
ortsüblich durch ~~das Amt~~ *das Amt* ~~des~~ *des* ~~geb.~~ *geb.* ~~Lindau~~ *Lindau*
bekannt gemacht.

Gemäß § 12 BBauG vom 18. August 1976 ist der Bebauungsplan Rupolz damit rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan liegt samt Begründung im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell, Zimmer-Nr. während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen des Bebauungsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung, ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift nicht unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Die Frist beginnt mit dem Tag dieser Bekanntmachung.

Bebauungsplan für das Gebiet „Rupolz II“

M 1 : 1 000 gez. am 12. Januar 1981
 ergä. am 27. März 1981

Landratsamt Lindau - Planungsstelle

Maidel
(Maidel)

Landschaftsgärtnerische Planung:
Otto und Kurt Willmann, freie Landschaftsarchitekten
8990 Lindau